

JKU

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

SEBASTIAN BERGMANN

GENUSSRECHTE



HABILITATIONSKOLLOQUIUM

ÜBERSICHT

- Vortrag
 - Teil 1: Didaktischer Vortrag
 - Teil 2: Wissenschaftlicher Vortrag
 - Zivilrechtliche Genussrechtsabgrenzung von anderen Rechtsinstituten
 - Kapitalqualifikationskriterien des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG
 - Besteuerung von Genussrechten, die keine laufenden Vergütungsansprüche, sondern nur eine Beteiligung am Liquidationsgewinn einräumen
- Diskussion

GENUSSRECHTE



**TEIL 1:
DIDAKTISCHER VORTRAG**

ALLGEMEINES UND WESEN

ALLGEMEINES UND WESEN

- Finanzierungs- bzw. Beteiligungsinstrumente
 - Inhaber überlässt dem Emittenten Kapital
 - Emittent gewährt dem Inhaber im Gegenzug bestimmte Vermögensrechte (zB Gewinnbeteiligung); Gewährung von Mitwirkungsrechten ist nicht möglich
- Rechtsformneutral
 - Ausgabe durch Emittenten unterschiedlichster Rechtsformen möglich
 - Beispiele: AG, GmbH, (rechtsfähige) Personengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Einzelunternehmer oder Privatstiftungen
- Einsatzzwecke
 - Finanzierung des Emittentenunternehmens
 - wenn rechtsformtypische Instrumente der Beteiligungsfinanzierung aus Furcht vor Verschiebung der Stimmrechtsverhältnisse unerwünscht sind
 - wenn klassische Fremdfinanzierungsformen nicht erwünscht bzw. möglich sind
 - Sonstige: Mitarbeiterbeteiligung, Honorierung besonderer Leistungen, etc
- Hybrider Charakter
 - Keine pauschale Zuordnung zu Eigen- oder Fremdkapital möglich
 - Können Vorteile von idealtypischem Eigen- und Fremdkapital kombinieren

ZIVILRECHT

ZIVILRECHTLICHE GRUNDZÜGE

- Rein schuldrechtliche Gläubigerrechte (keine mitgliedschaftliches Verbandsverhältnis)
- Dauerschuldverhältnisse
 - Befristet oder unbefristet
 - Beendigung insbesondere durch Kündigung, Zeitablauf oder einvernehmliche Auflösung
- Mögliche Vermögensrechte (Auswahl)
 - Gewinnbeteiligung (laufender Gewinn und/oder Liquidationsgewinn)
 - Verlustbeteiligung (laufender Verlust und/oder Liquidationsverlust; mE zwingende Voraussetzung)
 - Ergebnisunabhängige Vergütungs- und Belastungsformen (zB Fixverzinsung)
 - Benutzungsrechte
 - Umtausch- und Bezugsrechte
- Einräumung von Mitwirkungsrechten unmöglich
- Wertpapiermäßige Verbriefung zu „Genussscheinen“ möglich

STEUERRECHT

QUALIFIKATION ALS EIGEN- ODER FREMDKAPITAL

- Keine pauschale Einstufung als Eigen- oder Fremdkapital möglich
- Konkrete Genussrechtsgestaltung im Einzelfall maßgeblich
- § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG:
 - Bei Ausschüttungen jeder Art „auf Genussrechte [...], mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn des Steuerpflichtigen verbunden ist“, ist eine körperschaftsteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung anzunehmen
 - Konsequenzen:
 - Eigenkapitalqualifikation bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG
 - Fremdkapitalqualifikation bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG

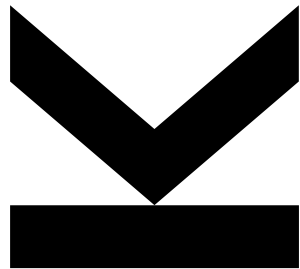
BEHANDLUNG BEIM EMITTENTEN

	Eigenkapitalgenussrechte	Fremdkapitalgenussrechte
Kapitalzufuhr	steuerneutrale Einlage (§ 8 Abs 1 Satz 1 KStG)	steuerneutrale Aufnahme einer Verbindlichkeit
Vergütungen	Betriebsausgabenabzug unzulässig (§ 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG)	Betriebsausgabenabzug zulässig
Kapitalrückzahlung	steuerneutrale Einlagenrückzahlung	steuerneutrale Tilgung einer Verbindlichkeit

BEHANDLUNG BEIM INHABER

	Eigenkapitalgenussrechte	Fremdkapitalgenussrechte
Kapitalzufuhr	Anschaffung einer Beteiligung	Anschaffung eines Forderungsrechts
Vergütungen	EK aus KV (§ 27 Abs 2 Z 1 lit c EStG) besonderer Steuersatz iHv 27,5% (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG)	EK aus KV (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) besonderer Steuersatz iHv 27,5% (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG) nur bei Verbriefung und öffentlichem Angebot, sonst Regelsteuertarif
Veräußerung	EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten besonderer Steuersatz wie bei Vergütungen	EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten besonderer Steuersatz wie bei Vergütungen
Kapitalrückzahlung	Veräußerung einer Beteiligung (§ 4 Abs 12 iVm § 15 Abs 4 bzw § 27 Abs 6 Z 3 EStG), in Höhe der Anschaffungskosten steuerneutral, darüber hinaus EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG)	Forderungstilgung, in Höhe der Anschaffungskosten steuerneutral, darüber hinaus wie bei Veräußerung EK aus KV (§ 27 Abs 3 EStG)

GENUSSRECHTE



**TEIL 2:
WISSENSCHAFTLICHER VORTRAG**

ZIVILRECHTLICHE GENUSSRECHTSABGRENZUNG VON ANDEREN RECHTSINSTITUTEN

VORFRAGE: ÜBERSCHNEIDUNGEN MIT ANDEREN RECHTSINSTITUTEN?

- Auffassung mehrerer Autoren:
 - Zum einen Genussrechte, die aufgrund ihrer Ausgestaltung als GesbR, stille Gesellschaften, Darlehen oder Partizipationskapital zu qualifizieren sind
 - Zum anderen Genussrechte, die „nur“ Genussrechte sind
- Eigene Auffassung:
 - Genussrechtsbegriff weist keine Überschneidungen mit anderen Rechtsinstituten auf („Entweder-Oder-Prinzip“)
 - Begründung:
 - Bei teilweisen Überschneidungen mit anderen Rechtsinstituten wäre Genussrechtsbegriff gleichzeitig Ober- und Unterbegriff
 - Mehrere gesetzliche Bestimmungen sprechen Genussrechte und jene Rechtsverhältnisse, mit denen sich der Genussrechtsbegriff mutmaßlich überschneidet, nebeneinander an
 - OGH und BGH: bei Genussrechten handelt es sich um einen Vertrag „sui generis“

ABGRENZUNGSBEDÜRFTIGE RECHTSINSTITUTE

- Gesellschaftsverhältnisse
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts
 - Stille Gesellschaften
- Darlehensverhältnisse
 - Gewöhnliche Darlehen
 - Partiarische Darlehen
 - Wertpapiermäßig verbrieft Schuldverschreibungen
- Partizipationskapital
 - nach dem BWG idF vor dem BGBl I Nr 184/2013
 - nach dem VAG 1978 idF vor dem BGBl I Nr 34/2015

ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTSVERHÄLTNISSEN

- Abgrenzung anhand von Mitwirkungsrechten
 - Gesellschaftsverhältnisse
 - erfüllen sämtliche Voraussetzungen des allgemeinen Gesellschaftsbegriffs
 - Genussrechte
 - können als rein schulrechtliche Gläubigerrechte nicht sämtliche Voraussetzungen des allgemeinen Gesellschaftsbegriffs erfüllen

	Gesellschafts- verhältnisse	Genussrechte
Gemeinsamer Zweck keine allzu großen Anforderungen, idR bereits bei gemeinsamer Beteiligung am Erfolg bzw Misserfolg	✓	✓
Vergemeinschaftlichung von Beiträgen Einlage von Geld, Sachwerten, Dienstleistungen, etc	✓	✓
Gemeinschaftsorganisation Mitwirkungsrechte, zumindest bei wichtigen Vorhaben	✓	✗

ABGRENZUNG VON DARLEHENSVERHÄLTNISSEN

- Abgrenzung anhand von Verlustbeteiligung
 - Darlehen
 - Verlustbeteiligung ist mit dem Wesen von Darlehen ausnahmslos unvereinbar
 - Gilt auch für „partiarische“ Darlehen bzw wertpapiermäßig verbriefte Gewinnschuldverschreibungen
 - Genussrechte
 - Herrschende Auffassung: Verlustbeteiligung möglich, aber nicht zwingend
 - Eigene Auffassung:
 - Verlustbeteiligung zwingend (wesensimmanentes Tatbestandsmerkmal)
 - Andernfalls wäre Unterscheidung von (partiarischen) Darlehen und (vermeintlichen) Genussrechten ohne Verlustbeteiligung regelmäßig nicht möglich bzw gäbe es Überschneidungen zwischen Genussrechts- und Darlehensbegriff

ABGRENZUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

- Abgrenzung anhand von außerordentlichem Kündigungsrecht
 - Partizipationskapital
 - Entgegen hA kein Genussrechtskapital, sondern spezielle verbandsrechtliche Finanzierungs- bzw. Beteiligungsform für Bank- und Versicherungsunternehmen
 - Mehrere gesetzliche Bestimmungen sprechen Partizipationskapital und Genussrechte nebeneinander an (zB § 4 Abs 12 Z 1 und § 27 Abs 2 Z 1 lit c EStG, § 8 Abs 3 Z 1 und § 10 Abs 1 Z 3 und 4 KStG, § 23 Abs 5 BWG aF und § 73c Abs 7 VAG 1978)
 - Materialien zum Finanzmarktanpassungsgesetz 1993 (ErlRV 1130 BlgNR 18. GP 130):
„Partizipationskapital ist den Vorzugsaktien weitgehend nachgebildet“
 - Setzt Ausschluss von außerordentlichem Kündigungsrecht (bei wichtigem Grund) voraus (§ 23 Abs 4 Z 1 BWG aF bzw § 73c Abs 1 Z 1 VAG 1978)
 - Genussrechte
 - Rein schuldrechtliche Dauerschuldverhältnisse
 - Bei sämtlichen rein schuldrechtlichen Dauerschuldverhältnistypen ist Ausschluss von außerordentlichem Kündigungsrecht ausnahmslos unzulässig und nichtig

KAPITALQUALIFIKATIONSKRITERIEN DES § 8 ABS 3 Z 1 TEILSTRICH 2 KSTG

ÜBERBLICK: TATBESTAND UND RECHTSFOLGEN

■ Tatbestand:

Bei Ausschüttungen jeder Art „auf Genussrechte [...], mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn des Steuerpflichtigen verbunden ist“, ist eine körperschaftsteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung anzunehmen

■ Rechtsfolgen:

- Eigenkapitalqualifikation bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG
- Fremdkapitalqualifikation bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG

GESETZLICHE TYPISIERUNG?

- Eigene Auffassung:
 - § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG stellt typisierend auf Vorliegen von Beteiligungen am Gewinn und am Liquidationsgewinn ab
 - Konsequenzen:
 - Immer steuerliches Eigenkapital bei kumulativer Erfüllung beider Tatbestandsmerkmale (selbst bei gleichzeitiger Vereinbarung fremdkapitaltypischer Vermögensrechte)
 - Immer steuerliches Fremdkapital bei Nichtvorliegen von zumindest einem der beiden Tatbestandsmerkmale

- Auffassung des VwGH (E 29. 3. 2006, 2005/14/0018):
 - Beteiligungen am Gewinn und am Liquidationsgewinn sollen für Eigenkapitalqualifikation zwar jedenfalls „unverzichtbar“ sein
 - Darüber hinaus seien aber weitere Merkmale heranzuziehen und soll entscheidend sein, ob die Summe der Eigenkapitalkriterien oder jene der Fremdkapitalkriterien „in Qualität und Quantität überwiegt“
 - Eigenkapitalkriterien: zB unbegrenzte Laufzeit und Nachrangigkeit gegenüber sonstigen Gläubigern
 - Fremdkapitalkriterien: zB Gleichrangigkeit mit sonstigen Gläubigern und ergebnisunabhängige Vergütungsansprüche

QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AM GEWINN UND LIQUIDATIONSGEWINN? (I)

- RFH (E 17. 4. 1934, I A 316/32, RStBl 1934, 773):
 - KöSt soll individuelle Steuerkraft/Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte erfassen
 - Zur Einstufung von Genussrechtskapital als steuerliches Eigen- oder Fremdkapital sei ein wirtschaftlicher Belastungsvergleich mit dem von Gesellschaftern überlassenen Eigenkapital einerseits und klassischem Fremdkapital andererseits erforderlich
 - Vergütungen auf Eigenkapital sind nur aus Reingewinn bzw Reinvermögen zu befriedigen
 - Vergütungen auf Fremdkapital sind auch in Verlustsituationen zu leisten

- Bedeutung der RFH-Rechtsprechung für heutige Interpretation der Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG:
 - In Reaktion auf RFH-Grundsatzentscheidung wurde mit § 7 Satz 2 KStG 1934 die weitgehend inhaltsgleiche Vorgängerbestimmung des heutigen § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG geschaffen
 - Historischer Gesetzgeber ließ sich dabei nach hA von denselben Erwägungen leiten wie RFH

QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AM GEWINN UND LIQUIDATIONSGEWINN? (II)

- Schlüsse aus RFH-Rechtsprechung:
 - Qualifizierte Beteiligungen am laufenden Gewinn und am Liquidationsgewinn dürfen nur aus Reingewinn bzw Reinvermögen zu befriedigen sein:
 - Entscheidend ist betragliche Deckelung mit Reingewinn bzw Reinvermögen (Entfall in Verlustsituationen)
 - Nicht entscheidend ist an sich variabler Charakter
 - Steuersubjektbezogene Betrachtungsweise: Erfordernis der Deckelung mit Gesamtreingewinn bzw Gesamtreinvermögen:
 - Nur Emittent als solcher ist Steuersubjekt
 - Steuerkraft bzw Leistungsfähigkeit bemisst sich aus Gesamtreingewinn bzw Gesamtreinvermögen
 - Anknüpfung an untergeordnete Reingewinn- bzw Reinvermögensgrößen genügt nicht

QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN AM GEWINN UND LIQUIDATIONSGEWINN? (III)

- Qualifizierte Gesamtreingewinn- bzw Gesamtreinvermögensgrößen für tatbestandliche Beteiligungen am laufenden Gewinn und am Liquidationsgewinn iSd § 8 Abs 3 Z 1 Teilstrich 2 KStG:
 - Steuerliches Einkommen
 - Unternehmensrechtlicher Bilanzgewinn
 - Ausschüttungen an die verbandsrechtlichen Gesellschafter

- Weiters auch
 - Steuerlicher Gewinn
 - Unternehmensrechtlicher Jahresüberschussunter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Anknüpfung genussrechtsvertraglicher Verlustbeteiligungen an steuersubjektbezogene Gesamtverlustgrößen (steuerlicher Verlust, unternehmensrechtlicher Jahresfehlbetrag bzw Bilanzverlust)

**BESTEUERUNG VON GENUSSRECHTEN,
DIE NUR EINE BETEILIGUNG AM
LIQUIDATIONSGEWINN EINRÄUMEN**

BESTEUERUNG VON GENUSSRECHTEN, DIE NUR EINE BETEILIGUNG AM LIQUIDATIONSGEWINN EINRÄUMEN

- Veräußerung von Genussrechten des Privatvermögens führt grundsätzlich zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG:
„Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs. 2 sind (einschließlich Nullkuponanleihen)“
- Anknüpfung des § 27 Abs 3 EStG an § 27 Abs 2 EStG:
 - Erfasst nur Wirtschaftsgüter, die laufende Einkünfte aus der Überlassung von Kapital generieren
 - Ausnahme: Nullkuponanleihen
- Konsequenz: Kann Realisierung von Genussrechten, die nur eine Beteiligung am Liquidationsgewinn einräumen, nach einjähriger Spekulationsfrist (§ 31 Abs 1 EStG) steuerfrei erfolgen?

VIELEN DANK!